



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)

VII 2 - 61 a 02/23 - 300/03

Ingenieurkammer Hessen
Gustav-Stresemann-Ring 6

65189 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Herr Jasch / Be
Telefon: (0611) 815 - 2950
Telefax: (0611) 815 - 2219
E-Mail: e.jasch@wirtschaft.hessen.de
Datum: 19. Februar 2003

nachrichtlich:

Architekten- und Stadtplanerkammer
Hessen
Mainzer Straße 10

65189 Wiesbaden

Hessische Bauordnung (HBO) und Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO)

Ihre Anfragen vom 14. und 17. Februar 2003,
meine E-Mail vom 17. Februar 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfragen habe ich kurzfristig mit E-Mail vom 17. Februar 2003 geantwortet.

Da Sie um eine offizielle Beantwortung gebeten haben, nehme ich zu den von Ihnen angesprochenen Punkten nochmals einzeln Stellung:

1. Bauüberwachung nach § 73 Abs. 2 HBO durch Sachverständige und Nachweisberechtigte

Die in § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO angesprochene Bescheinigung der Übereinstimmung der Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen durch den Sachverständigen bestimmt sich nach dem Rahmen des § 73 Abs. 1 HBO und erfordert damit allenfalls eine stichprobenhafte Überwachung der Bauausführung an den wesentlichen Punkten, so wie sie bisher von der Bauaufsichtsbehörde oder dem Prüfeningenieur wahrgenommen wurde. Die Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde ist also in diesem Fall Privaten übertragen worden. Dies gilt auch für die Bauüberwachung des Nachweisberechtigten nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO, wenn dieser die Bauausführung mit den von ihm aufgestellten Unterlagen bescheinigen muss.

Eine Objektüberwachung nach den Leistungsbildern der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ist damit nicht gemeint.

2. Haftpflichtversicherung nach § 6 Abs. 3 NBVO

Nach § 6 Abs. 3 NBVO wird die Versicherung gefordert, die in den beiden Kammergesetzen geregelt ist. Entsprechend den Wünschen der Kammern in der Anhörung zur NBVO ist in § 6 Abs. 3 Satz 2 NBVO die Haftungssumme pro Schadensfall begrenzt worden. Eine unbegrenzte Maximierung von Schadensfällen pro Jahr ist und kann aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden. Solche Haftpflichtdeckungen sind in der Regel nicht üblich; die Kammergesetze verlangen insoweit nur nach „Maßgabe üblicher Versicherungsbedingungen“ eine entsprechende Haftpflichtdeckung

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Erich Jasch